

**ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG  
FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG DES  
MARKTES BUCHBACH  
(WASSERABGABESATZUNG – WAS)**

**VOM 17.09.2010**

Auf Grund von Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Buchbach folgende Satzung:

**§ 1**

**DIE SATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSEINRICHTUNG DES  
MARKTES BUCHBACH (WASSERABGABESATZUNG – WAS) VOM 18.12.1996  
WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:**

**§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

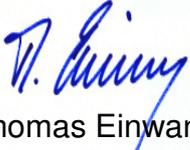
und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

**§ 2**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Buchbach, 17.09.2010

MARKT BUCHBACH



Thomas Einwang  
Erster Bürgermeister  
(MGR vom 07.09.2010)